

Rechtsanspruch auf Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II)

OVG Koblenz — Urteil vom 25.02.2010 — 7 A 11062/09

Nach der Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz besteht entgegen der bisherigen Praxis vieler Zulassungsstellen ein Rechtsanspruch beim Import von Kraftfahrzeugen auf die Erteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II). Er ergibt sich aus dem eindeutigen Vorrang der Fahrzeugzulassungsverordnung.

Sachverhalt

Ein Autohändler beantragte für Importfahrzeuge die Ausfüllung von ZB II ohne gleichzeitige Zulassung der Fahrzeuge (sog. Blanko-ZB II). Die Fahrzeuge waren im Ursprungsland mit sogenannten Tageszulassungen versehen worden; sie waren neuwertig oder gebraucht. Die Zulassungsbehörde lehnte die Anträge ab, da die Fahrzeuge in einem EU-Mitgliedsstaat bereits zugelassen waren. Der Autohändler legte gegen die Entscheidung der Zulassungsbehörde Widerspruch ein. Gegen die ablehnende Widerspruchsentscheidung erhob der Autohändler Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.

1

Das OVG Koblenz hat der vom Autohändler eingelegten Berufung nunmehr stattgegeben.

Argumentation des OVG

§ 12 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) unterscheidet zwischen der Ausfüllung des Vordrucks der ZB II und ihrer Ausfertigung.

Ausfüllung ist die Eintragung bestimmter technischer Fahrzeugdaten in der unteren Hälfte des Vordrucks durch eine Zulassungsbehörde, aber auch durch den Hersteller oder den Inhaber einer Typgenehmigung. Ausfertigung ist die abschließende Bearbeitung durch die Zulassungsbehörde im Rahmen einer Fahrzeugzulassung mit Vervollständigung des oberen amtlichen Teils des Vordrucks und Bestätigung mittels Siegeleindrucks.

Die Ausfüllung des Vordrucks wurde vom Ordnungsgeber vorgesehen, um den deutschen Autohändlern zu ermöglichen, importierte Fahrzeuge zur Erleichterung ihrer Veräußerlichkeit im Inland mit deutschen Zulassungsdokumenten zu versehen, ohne sie zulassen zu müssen.

Die Ausfüllung des Vordrucks der ZB II hat durch die Zulassungsbehörde zu erfolgen wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Antrag auf Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil II (§ 12 I S. 1 FZV i.V.m. § 12 I S. 3 FZV)
2. Nachweis der Verfügungsberechtigung (§ 12 I S. 2 FZV i.V.m. § 12 I S. 3 FZV)
3. Vorlage der EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC), der Datenbestätigung oder der Bescheinigung über die Einzelgenehmigung des Fahrzeugs (§ 12 II S. 2 FZV).

In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist (§ 12 I S. 2 FZV i.V.m. § 12 I S. 3 FZV).

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Zulassungsbehörde rechtlich verpflichtet, die ZB II auszufüllen. Die Zulassungsbehörde hat kein Ermessen. Die Formulierung in § 12 I S. 3 FZV, wonach die Sätze 1 und 2 anzuwenden „sind“, wenn die Ausfüllung eines Vordrucks begehrt wird, in Verbindung mit § 13 I S. 1 FZV, der ebenfalls keinen Anknüpfungspunkt für einen Ermessensspielraum erkennen lässt, stellt klar, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine rechtlich gebundene Entscheidung handelt.

Voraussetzung für die Ausfüllung der ZB II ist nicht, dass die Fahrzeuge von keinem anderen EU-Mitgliedstaat oder in keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein dürfen. Eine andere Rechtsauffassung kann nach dem OVG nicht auf Art. 5 Abs. 2 Richtlinie 1999/37/EG gestützt werden. Diese Bestimmung besagt nur, dass die Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die erneute Zulassung eines Fahrzeugs (Ausfertigung der ZB II), das vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde, die Abgabe des Teils I der früheren Zulassungsbescheinigung in jedem Fall und die Abgabe des Teils II für den Fall einer Ausstellung verlangen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift bezieht sich allein auf das einzuhaltende Zulassungsverfahren (Ausfertigung der ZB II) nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat und trifft für die Frage, welche Anforderungen an das Ausfüllen einer ZB II zu stellen sind, keine Aussage.

Die ZB II ist ein freiwilliges Fahrzeugpapier (Art. 3 Abs. 1 Abschnitt 1 Richtlinie 1999/37/EG), das in den europäischen Mitgliedstaaten nicht vorgeschrieben ist. In Deutschland wurde sie als Nachfolgebild für den Fahrzeugbrief eingeführt. Die ZB II enthält den Vermerk, dass der Inhaber nicht als Eigentümer des Fahrzeuges ausgewiesen wird. Im Unterschied dazu besteht die französische Zulassungsbescheinigung (Certificat d'immatriculation) nur aus einem Teil. Sie bezeichnet die eingetragene Person ausdrücklich als Eigentümerin des Fahrzeuges. Sie ist unbeschadet von dieser andersartigen zivilrechtlichen Bedeutung in ihrer Funktion und in ihrem Inhalt allein mit der deutschen Zulassungsbescheinigung Teil I vergleichbar.

Das OVG Koblenz kommt zum Ergebnis, dass der Autohändler einen strikten Rechtsanspruch auf Ausfüllen der Zulassungsbescheinigungen Teil II hatte.

Konsequenzen für die Praxis

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Ausfüllen der ZB II für Importfahrzeuge. Wollte ein Autohändler für importierte Fahrzeuge deutsche Zulassungsdokumente erlangen bevor eine Zulassung auf den Endabnehmer erfolgen konnte, mussten bislang Tageszulassungen durchgeführt werden.

Die mit Tageszulassungen verbundenen Nachteile

- > Verlängerung des Abwicklungszeitraumes um den Zulassungstag
- > Kfz-Steuer für mindestens einen Monat
- > An- und Abmeldegebühren
- > Wertminderung des Fahrzeuges durch zusätzlichen Haltereintrag

fallen für die Autohändler weg.